

# **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Ostrau**

**vom 18.12.2012**

## **Inhaltsübersicht:**

### **Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Gebühren**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Ostrau, Werderthau, Mösthinsdorf und Drobitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist  
1. der Nutzungsberechtigte,

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Ostrau, Karl-Marx-Str. 89, 06193 Petersberg OT Ostrau

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
  - 1.1. je Wahlgrabstätte
    - 1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd + 4 Urnen) 180,00 €
    - 1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd + 8 Urnen) 360,00 €
    - 1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab (2 Urnen) 120,00 €
  2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte 40,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1 9,00 €
- 2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2 18,00 €
2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gem. 1.1.3 6,00 €

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

### **§ 8**

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

### **§ 9**

#### **Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
  - 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern 100,00 €
  - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 200,00 €

|    |   |         |
|----|---|---------|
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter    | 30,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 30,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs                          | 20,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

|      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.   | für die Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Beitrag zur Berufsgenossenschaft            |         |
| 1.1. | jährlich   | 1,20 €  |
| 2.   | für die Friedhofspflegearbeiten  |         |
| 2.1. | jährlich   | 15,91 € |
| 3.   | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 17,00 € |
| 4.   | für die Abfallbeseitigung je Grabstätte  |         |
| 4.1. | jährlich   | 1,20 €  |
| 5.   | für Wasserkosten je Grabstätte   |         |
| 5.1. | jährlich   | 0,29 €  |

|  |         |
|--|---------|
| Damit beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Einzelgrab und das Urnengrab jährlich | 18,60 € |
| für das Doppelgrab jährlich  | 37,20 € |

## § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

|      |   |    |              |
|------|---|----|--------------|
| 1.   | für Trauerfeiern für evangelische Kirchengemeindemitglieder                   | .. | keine Gebühr |
| 1.2  | für das Reinigen  |    | 20,00 €      |
| 2.   | für Trauerfeiern für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen  |    | 50,00 €      |
| 2.1. | für das Reinigen  |    | 20,00 €      |
| 3.   | für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben: |    | 100,00 €     |
| 3..  | für das Reinigen  |    | 20,00 €      |

(2) für Trauerfeiern in der kalten Jahreszeit werden folgende Gebühren erhoben:

|    |             |         |
|----|-------------|---------|
| 1. | für Heizung | 20,00 € |
|----|-------------|---------|

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.   | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2.   | für sonstige Verwaltungsleistungen                         |         |
| 2.1. | Genehmigung einer Umbettung                                | 50,00 € |
| 2.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten  | 10,00 € |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

*Ev. Kirchspiel Ostrau*

**Friedhofsträger:**

*Ostrau, 18. Dez. 2012*  
Ort, den



*Pf. Dr. Schulz (Christoph Schulz)*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates

*A. A. (Almut Günther)*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

*Halle, 02.01.2013*  
Ort, den



*D. S.*  
Amtsleiterin

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Ostrau am 18. DEZ. 2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ostrau, Werderthau, Mösthinsdorf und Drobitz wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02. JAN. 2013 unter dem Aktenzeichen 631-1/123 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Ostrau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, 02. JAN. 2013  
Ort, den

D. S.   
Amtsleiterin

